

ENTSCHEIDUNG

Der Senat 1 des Österreichischen Presserates hat durch seinen Vorsitzenden Dr. Peter Jann und seine Mitglieder Helmut Spudich, Mag. Carmen Baumgartner-Pötz, Dr. Stefan Lassnig und Renate Graber in dem aufgrund einer Beschwerde von Herrn A eingeleiteten Verfahren gegen den Medieninhaber des Magazins X und die Journalistin Y nach der am 21. Juni 2011 durchgeführten mündlichen Verhandlung wie folgt entschieden:

Die Journalistin Y des Magazins X hat sich im Februar 2011 durch unlautere Methoden Zutritt in die Universitätsklinik für Psychiatrie und Psychotherapie I in O. verschafft, um eine Patientin zu interviewen. Dies stellt einen Verstoß gegen Punkt 7.2. des Ehrenkodex für die österreichische Presse in der Fassung vom 21. Jänner 1999 (unlautere Methoden bei der Materialbeschaffung) dar.

ENTSCHEIDUNGSGRÜNDE

Herr A bringt in der von ihm eingebrachten Beschwerde vor, Journalisten des Magazins X hätten sich im Februar 2011 in die von ihm geleitete Klinik für Psychiatrie und Psychotherapie I in O. „quasi eingeschlichen“, um eine Patientin zu interviewen.

Aufgrund der Stellungnahmen von Frau Y und von Bediensteten der Universitätsklinik steht unbestritten fest, dass Frau Y sich zusammen mit einem Fotografen im Februar 2011 gemeinsam mit einer Freundin einer Patientin Zutritt in die Universitätsklinik für Psychiatrie und Psychotherapie I in O. verschafft hat, um die im Unterbringungsbereich der Klinik stationär aufgenommene Patientin für das Magazin X zu interviewen.

Der Senat hält zunächst fest, dass Herr A als Vorstand der genannten Universitätsklinik zweifellos berechtigt ist, über das Betreten des sogenannten Unterbringungsbereichs der Klinik zu entscheiden. Dies wird im Übrigen auch von Frau Y nicht in Abrede gestellt. Es kann daher keine Rede davon sein, dass die Beschwerde über das „quasi Einschleichen“ der Frau Y von einer Person eingebracht worden ist, der hierzu die Berechtigung im Sinne des § 9 Abs. 1 lit. b der Verfahrensordnung der Beschwerdesenate des Österreichischen Presserates fehlt.

Die Beschwerde ist daher zulässig. Der Senat beurteilt den Sachverhalt, soweit er unbestritten ist, wie folgt:

Selbst wenn man nicht von der Darstellung des diensthabenden Oberarztes ausgeht, dass Frau Y sich zusammen mit der – dem Personal der Klinik seit längerem bekannten – Freundin der Patientin ausdrücklich als „Bekannte“ ausgegeben hat, lässt der gesamte Zusammenhang des Geschehens keinen Zweifel daran aufkommen, dass Frau Y die Möglichkeit, gleichsam „im Schatten“ einer persönlichen Freundin einer Patientin in den Unterbringungsbereich der Klinik zu gelangen, zielgerichtet ausgenützt hat. An dieser Beurteilung würde sich auch dann nichts ändern, wenn Frau Y, wie sie angibt, bei ihrem Eintritt in die Klinik gar nicht (mehr) nach ihrer Identität gefragt wurde.

Bei diesem Ergebnis sind keine weiteren Beweisaufnahmen erforderlich.

Der Senat stellt daher fest, dass Frau Y es unterlassen hat, die Zustimmung der für den geschlossenen Bereich verantwortlichen Ärzte zur Führung des Interviews einzuholen. Dies stellt einen Verstoß gegen Punkt 7.2. des Ehrenkodex für die österreichische Presse in der Fassung vom 21. Jänner 1999 (unlautere Methoden bei der Materialbeschaffung) dar.

Auf Veröffentlichung der Entscheidung kann nicht erkannt werden, weil der hierfür gemäß § 14 Abs. 2 lit. d der Verfahrensordnung der Beschwerdesenate des Österreichischen Presserates zwingend erforderliche Antrag trotz ausdrücklichem Hinweis vom Beschwerdeführer nicht gestellt worden ist.

Österreichischer Presserat
Beschwerdesenat 1
21.06.2011